

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 unter Tagesordnungspunkt 18. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.04.2026, Zahl 542, im Bereich der Gst. Nr. 174/4, 174/5, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.07.2026 bis einschließlich 04.08.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 06.07.2026
SID 698FC6BD8C7C766CE635D9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	07.07.2026
abgenommen am:	05.08.2026

**Stadtgemeinde
WÖRGL**



Gemeindenummer:
70531

Erlassung eines Bebauungsplanes

Planbezeichnung:
542

Planstellungsdatum:
22.04.2026

PLANUNGSBEREICH: Peter Anich Straße
Betroffene Grundstücke: Gpn 174/4, 174/5



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2025

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000
0 20 40 80 120 160
m

Artsignatur GEMEINDE

Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck
Karl-Kaufmann-Strasse 5
Tel. +43(0)512/57573780
office@planalp.at
www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH
Dl Mag. Michael Bachlechner
Mag. Klaus Spielmann, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: b542_wör24009_v1.mxd
Dateiname: 542_Peter_Anich_Str_26-04-22

Bearbeitung: DM/HS

www.ris.bka.gv.at

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

- B1D M § 61(2) Baumassendichte, Mindestfestlegung
- B2D H § 61(2) Baumassendichte, Höchstfestlegung
- NFD H § 61(5) Nutzflächendichte, Höchstfestlegung
- BSD H § 61(4) Bebauungsdichte, Höchstfestlegung
- BW 6 TBO § 60(3) Offene Bauweise, Abstand 8 TBO § 6 Abs. 1
- OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse, Höchstzahl
- HG H § 62(1) Oberster Gebäudepunkt in Metern über Adria, höchstzulässige Bauhöhe
- TBR § 56(4) Bereich mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadengestaltung, Dachlandschaften und dgl. n. Zähler zur Definition der textlichen Festlegungen

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- § 59(1) Baufluchtlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
- Abgrenzung verschiedener Geltungsbereiche für Bebauungsregeln innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- HOmUA Höheninformationspunkt

KENNTLICHMACHUNGEN

GEPLANTE WIDMUNGSKATEGORIE

- § 40(3) Kerngebiet

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- VO Gemeindefstraße, öffentliche Interessentenstraße, öffentliche Privatstraße
- Stadwerke Wörgl 2007 E Elektrisches Erdkabel
- IGAS GAS Gasleitung
- Verdachtsfläche
- Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restriktionsgebiet)

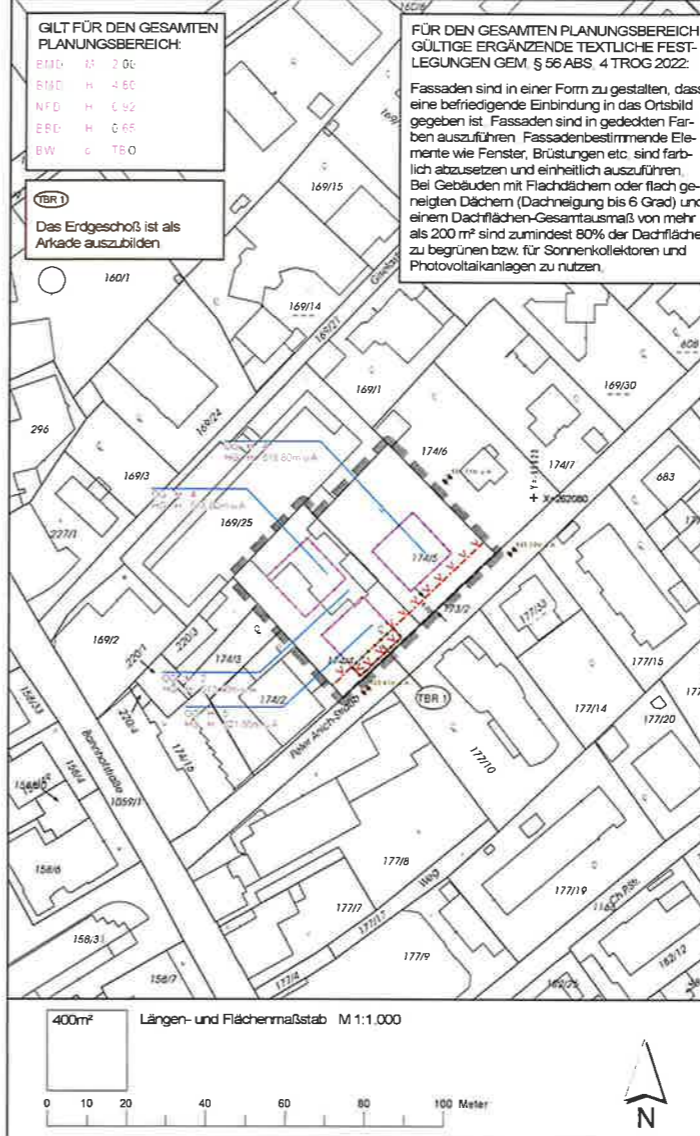
Planzeichen Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung II der Verordnung LGBl Nr. 29/2025

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

- B1D M 7 00
- B2D H 4 60
- NFD H 0 50
- BSD H 0 65
- BW 6 TBO

TBR 1

Das Erdgeschoss ist als Arkade auszubilden



FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Kentlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1.000

